

Verkündungsblatt

13/2001

Ausgabedatum:
26.09.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Erste Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 2
Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik	Seite 3
Studienordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik	Seite 4
Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften	Seite 9

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.08.2001 - 11 B.1 - 743 03-26 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik**

Abschnitt I

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, veröffentlicht am 01.12.1999 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 9/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Umfang des Studiums unter Berücksichtigung von Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, Nachweisfächern, Laboren und Projektarbeiten beträgt 125 bis 128 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS) und des Master-Studiums 44 bis 50 SWS entsprechend der Auswahl von Fächern des Wahlpflichtbereichs.“
2. In Anlage 1 wird die Zeile beginnend mit "Datenstrukturen und Algorithmen" ersetzt durch:

Formale Methoden der Informationstechnik	K 1,5	Mengen, Relationen, Aussagen- und Prädikaten- logik, Grundzüge der Graphentheorie, Kombinatorik, kombinatorische Optimierung	3	4(B)
---	-------	---	---	------
3. In Anlage 2 wird im 4. Aufzählungspunkt geändert
"Umfang von 4 SWS" in "Umfang von 2 SWS"
4. In Anlage 2 erhält Nr. 6 folgende Fassung:
„6. Erfolgreicher Abschluß von 2 Laboren im Umfang von insgesamt 8 SWS oder von 1 Labor im Umfang von insgesamt 4 SWS und einer Projektarbeit im Umfang von 4 SWS. Mindestens 1 Labor ist aus der Liste der Labore der gewählten Studienrichtung gemäß Studienordnung Anlage 3 zu wählen, die übrigen können aus allen anderen Laboren und Projektarbeiten dieses Fachbereichs ausgewählt werden.“
5. In Anlage 6 Abschnitt "Studienrichtung: Technische Informatik" wird im Absatz "Bachelor-Studium Pflichtfächer" ersetzt
"Formale Methoden der Informationstechnik" durch "Datenstrukturen und Algorithmen"
6. In Anlage 6 Abschnitt "Studienrichtung: Technische Informatik" wird im Absatz "Bachelor-Studium Wahlpflichtfächer" ersetzt
"Algorithmen und Datenstrukturen" durch "Formale Methoden der Informationstechnik"
7. In Anlage 8 erhält Nr. 1 folgende Fassung:
„1. Erfolgreicher Abschluß von 2 Laboren im Umfang von insgesamt 8 SWS oder von 1 Labor im Umfang von insgesamt 4 SWS und einer Projektarbeit im Umfang von 4 SWS. Mindestens 1 Labor ist aus der Liste der Labore der gewählten Studienrichtung gemäß Studienordnung Anlage 3 zu wählen, die übrigen können aus allen anderen Laboren und Projektarbeiten dieses Fachbereichs ausgewählt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat die nachfolgende Änderung der Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Änderung der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Änderung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik**

Abschnitt I

Die Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, veröffentlicht am 06.06.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 9/2001, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Zeile "Programmierpraktikum" wird geändert:
in Spalte 1. Sem. "4" in "2"
2. In Anlage 1 wird die Zeile beginnend mit "Datenstrukturen und Algorithmen" ersetzt durch:
"Formale Methoden der Informationstechnik"
3. In Anlage 3.5 wird die Zeile beginnend mit
"Formale Methoden der Informationstechnik" ersetzt durch "'Datenstrukturen und Algorithmen"
4. In Anlage 3.5 wird im Abschnitt "Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Technische Informatik" jeweils ersetzt:
"Datenstrukturen und Algorithmen" durch "Formale Methoden der Informationstechnik"
5. In Anlage 4 wird in der Zeile beginnend mit "Layout integrierter Schaltungen" die Spalte Prüfungsanforderungen ersetzt durch:
Entwurf und Fertigung mikroelektronischer Systeme, Entwurfsstile/Datenstrukturen für Layoutverarbeitung, elementare geometrische Algorithmen, Platzierung und Verdrahtung, Kompaktierung, Modulgeneratoren, Layoutprüfung.

Seminar für Mobilkommunikation	E	S	Selbstständige Erarbeitung eines Themas aus dem Bereich der Mobilkommunikation, z.B: Authentifizierung in Mobilfunknetzen, Migration zu UMTS, neue Mobilfunktechniken am Beispiel HIPERLAN/2, Bluetooth, etc. Ausarbeitung und Präsentation eines 30-minütigen Vortrages	2
--------------------------------	---	---	--	---

6. In Anlage 4 wird in den Zeilen beginnend mit "Regelungstheorie Identifikation und Regelung gestörter Systeme", "Regelungstheorie Mathematische Optimierungsmethoden", "Regelungstheorie Mehrgrößenregelung" und "Regelungstheorie Nichtlineare Systeme" in der Spalte "Zahl der SWS" 2 durch 3 ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang
Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik
hier: Erläuterung gem. § 14 Abs. 3, Satz 1 und 2 NHG**

Nach der Genehmigung der Prüfungsordnung des Studiengangs am 16.09.00 hat der Fachbereich Chemie zur Regelung des Studienablaufs eine Studienordnung erstellt. Sie ist so konzipiert, daß ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit der bestandenen Bachelor-Prüfung erreicht wird. Das sich an diese Ausbildung anschließende Masterstudium ist so organisiert, daß die Studierenden nicht nur weitere Lehrangebote wahrnehmen, sondern auch weitere Qualifikationen erwerben können (z.B. Anlage 2). Der konsekutive Studiengang ist so aufgebaut, daß er in der Regelstudienzeit von 10 Semestern zu absolvieren ist.

Die erstellte Ordnung hat anderen Fachbereichen mit vergleichbarer Aufgabenstellung zur Begutachtung vorgelegen. Es gab keine Einwände.

Der Fachbereichsrat Chemie hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie

Gemäß § 14 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24.03.1998 erlässt die Universität Hannover die folgende Studienordnung für den nach § 19 HRG gestuften Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Inhalte und Verlauf des Studiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik an der Universität Hannover vom 16.09.2000.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit / Masterarbeit 10 Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium mit dem Wintersemester beginnt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife ist die einzige formale bildungsmäßige Voraussetzung für die Zulassung zum Chemiestudium. Im übrigen gilt § 32 NHG.

§ 5 Gegenstand des Studienganges

Chemie ist in erster Linie eine experimentelle Wissenschaft. Sie befasst sich mit dem Vorkommen und der Umwandlung von Stoffen der belebten und unbelebten Natur sowie mit der Synthese und Analyse neuer Stoffe und deren Anwendung. Sie charakterisiert die Stoffe durch Erforschung ihrer Zusammensetzung und Struktur, ihrer Eigenschaften und Umwandlungen und beschreibt die damit in Zusammenhang stehenden Erscheinungen, Ursachen und Gesetzmäßigkeiten. Die Analytik ist daher ein wichtiges Teilgebiet der Chemie. Dem analytisch tätigen Chemiker obliegt es insbesondere, das Verlangen nach stofflichen Informationen mit den methodischen Möglichkeiten in Einklang zu bringen und die dann erreichten Aussagen zu bewerten und verständlich zu machen.

§ 6 Ziele des Studiums

1. Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des auf bestimmte Aufgabenfelder spezialisierten Chemikers vor und soll zur Berufsfähigkeit führen. Es soll desweiteren durch den Einschluss international bekannter akademischer Grade (B.Sc. und M.Sc.) zu Studium und Berufsausübung auch im Ausland befähigen.
2. Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum verantwortungsbewussten Chemiker, der kreativ an der Entwicklung seines Fachs mitwirken kann. Dazu müssen sich die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen (s. § 7) die theoretischen Grundlagen aneignen und die an Beispielen besprochenen

Techniken und Konzepte selbständig auf neue Problemkreise übertragen können.

Die chemischen Praktika dienen dem Erlernen der experimentellen Methoden und der erforderlichen Stoffkenntnisse. Sie sollen auch das Beobachtungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

Im Studium sollen die Studierenden die Arbeit als Einzelner und die Zusammenarbeit in der Gruppe erlernen. In der Verflechtung der Disziplinen Chemie, Mathematik, Physik und Recht wird die interdisziplinäre Arbeitsweise der Chemie vorgestellt.

3. Der Fachbereich Chemie der Universität Hannover verleiht nach bestandenen Abschlussprüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 16.09.2000 die Grade Bachelor of Science, Diplom-Chemiker / Diplom-Chemikerin und Master of Science. Die Kandidaten müssen bei der Meldung zur Prüfung verbindlich angeben, welcher Hochschulgrad, Diplom oder Master, verliehen werden soll. Für den jeweils anderen wird eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in ein Basis-Studium und ein Schwerpunkt-Studium.

Studieninhalte im Basis-Studium sind die Gebiete

Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Mathematik, Organische Chemie, Physik, Physikalische Chemie und Technische Chemie sowie EDV, Rechtskunde, Toxikologie und Fach-Englisch.

Die Studieninhalte im Schwerpunkt-Studium ergeben sich je nach gewähltem Schwerpunkt-Fach aus den Anlagen zur Prüfungsordnung.

Die **Analytische Chemie** stellt das Wissen bereit, das zur Erarbeitung praxisorientierter Informationen über die Zusammensetzung stofflicher Systeme benötigt wird.

Die **Anorganische Chemie** befasst sich mit den stofflichen Eigenschaften, Strukturen und Bindungsverhältnissen der Elemente des Periodensystems und den von ihnen gebildeten Verbindungen.

Die **Organische Chemie** befasst sich mit den stofflichen und spektroskopischen Eigenschaften sowie dem Reaktionsverhalten der Kohlenstoffverbindungen.

In der **Physikalischen Chemie** werden die stofflichen Zustände, die Struktur und die Veränderungen der Materie mit physikalischen Gesetzmäßigkeiten beschrieben oder vorhergesagt.

In der **Technischen Chemie** werden Lösungen der Probleme vermittelt, die bei der Umsetzung von chemischen Prozessen in den großtechnischen Maßstab auftreten.

In den Gebieten **Mathematik, Physik, EDV, Toxikologie, Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde** werden die für die Chemie wichtigen Grundlagen behandelt.

Die Inhalte der Gebiete werden den Studierenden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika vermittelt.

§ 8 Studienabschnitte

Das Basis-Studium umfasst 6 Semester. Es besteht aus dem 4-semesterigen Teil A, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, sowie aus dem 2-semesterigen Teil B, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt. Das Schwerpunkt-Studium umfasst 4 Semester. Es besteht aus einer 3-semesterigen Ausbildung im gewählten Schwerpunkt-Fach und der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit von 6 Monaten Dauer. Es schließt mit der Diplom- oder Master-Prüfung ab.

Die Zeitanteile der Gebiete im Basis- und im Schwerpunkt-Studium sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studienordnung summarisch aufgelistet. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Veranstaltungsarten ergibt sich aus dem Studienplan.

Im Basis-Studium findet eine obligatorische fachliche Exkursion statt.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

Genauere Ausführungen enthält die rechtlich verbindliche Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/ Diplom-Studiengang Chemie.

1. Die **Diplom-Vorprüfung als Teil der Bachelor-Prüfung** kann studienbegleitend, d.h. auf verschiedene Termine verteilt, während des Basis-Studiums, Teil A, abgelegt werden. Sie bildet den Abschluss dieses Studienteils und soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden. Sie ist Zulassungsvoraussetzung zum Basis-Studium, Teil B.

In der **Diplom-Vorprüfung** sind als Teil der Bachelor-Prüfung mündliche

Fachprüfungen in folgenden vier Fächern abzulegen:

Anorganische Chemie; Organische Chemie; Physikalische Chemie; Experimentalphysik.

2. Die **Bachelor-Prüfung** als Abschluss des Basis-Studiums soll gemäß der Prüfungsordnung im sechsten Fachsemester abgelegt werden.

In der **Bachelor-Prüfung** ist als fünfte Fachprüfung eine mündliche Prüfung im Fach Technische Chemie abzulegen. Studienbegleitend sind eine Bachelor-Arbeit von 2 Wochen Dauer mit Vortrag anzufertigen und die Studienleistungen gemäß Anlage 8 B der PO zu erbringen..

3. Die **Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung** werden durch die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Praktika belegt:
- Chemisches Grundpraktikum
 - Anorganisch-chemisches Praktikum I
 - Organisch-chemisches Praktikum I
 - Physikalisch-chemisches Praktikum I
 - Physikalisches Praktikum
 - Physikalisch-chemische Rechenübungen I
 - Übungen zur Mathematik für Chemiker I und II
- 3 b Die **Prüfungsvorleistungen und weiteren Studienleistungen für die Bachelor-Prüfung** werden darüber hinaus durch die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Praktika belegt:
- Technisch-chemisches Praktikum mit Seminar und Exkursion
 - Anorganisch-chemisches Praktikum für Kandidaten der Bachelor-Prüfung
 - Organisch-chemisches Praktikum für Kandidaten der Bachelor-Prüfung
 - Physikalisch-chemisches Praktikum für Kandidaten der Bachelor-Prüfung
 - EDV, numerische Methoden
 - Englisch für Chemiker
 - Sachkundenachweis nach GefStVO
 - Toxikologie
 - Übungen zur Mathematik für Chemiker für Kandidaten der Bachelor-Prüfung

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Lösen der praktischen Aufgaben, ihre Protokollierung und die Kolloquien bzw. die

Klausuren nachgewiesen. Die Kolloquien bzw. Klausuren sollen nur die Themenkreise der zugeordneten Lehrveranstaltungen umfassen und in der Regel spätestens drei Wochen nach Beendigung der experimentellen Arbeiten abgelegt sein.

4. **Zulassungsvoraussetzung zum Anorganisch-chemischen Praktikum I** ist die erfolgreiche Teilnahme am Chemischen Grundpraktikum. Die Zulassung zum präparativen Teil des Anorganisch-chemischen Praktikums I setzt zusätzlich die bestandene Klausur über Sicherheitsfragen voraus.
- Zulassungsvoraussetzungen zum Organisch-chemischen Praktikum I** sind die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch-chemischen Praktikum I und die bestandene Klausur über die Grundlagen der Organischen Chemie.
- Zulassungsvoraussetzungen zum Physikalisch-chemischen Praktikum I** sind die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch-chemischen Praktikum I und an den Übungen zur Mathematik für Chemiker I und II.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer.

5. **Zulassungsvoraussetzung zum Basis-Studium, Teil B**, ist die bestandene Diplom-Vorprüfung.
6. **Zulassungsvoraussetzung zum Schwerpunkt-Studium** ist die Bachelor-Prüfung oder als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung § 6).
7. **Die Diplom- oder Master-Prüfung** umfasst
- die einstündige mündliche Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt
 - die Diplomarbeit oder Masterarbeit
- Die Diplomprüfung soll im 10. Semester abgeschlossen werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Im Zulassungsantrag zur Diplom- oder Master-Prüfung ist verbindlich anzugeben, welcher Hochschulgrad, Diplom oder Master, verliehen werden soll.
8. **Die mündliche Fachprüfung** ist vor der Anfertigung der Diplomarbeit oder Masterarbeit abzulegen. Die Zeit für die Bearbeitung der Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf

begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuss in Einzelfällen die Bearbeitung auf bis zu 9 Monate verlängern.

9. **Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom- oder Master-Prüfung** sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 12 der Prüfungsordnung bzw. Anlage 2 dieser Studienordnung für die einzelnen Schwerpunkt-Fächer genannten Praktika und Übungen.

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Lösen der praktischen Aufgaben, ihre Protokollierung und die Kolloquien bzw. die Klausuren nachgewiesen. Die Kolloquien bzw. Klausuren sollen nur die Themenkreise der zugeordneten Lehrveranstaltungen umfassen und in der Regel spätestens drei Wochen nach Beendigung der experimentellen Arbeiten abgelegt sein.

10. Die Studierenden können sich entsprechend der Prüfungsordnung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Zusatzfächern können in das Zeugnis aufgenommen werden, wenn umfassende Kenntnisse¹⁾ nachgewiesen wurden. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Umfang des Studiums, der zum Erwerb dieser Kenntnisse führt, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgelegt.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt nach Leistung und Wartezeit. Werden Klausuren geschrieben, so werden die verfügbaren Praktikumsplätze in der Reihenfolge der erbrachten Leistungen vergeben. Hierbei werden bis zu 10% der Plätze für jene Studierenden reserviert, die eine vorausgegangene Eingangsklausur bestanden haben.

¹⁾ Umfassende Kenntnisse liegen vor, wenn sie einem Lehrangebot von mindestens 6 Semesterwochenstunden entsprechen.

²⁾ Es werden pro Semester 30 CP vergeben, wobei Vorlesungen stärker als Praktika gewichtet werden, in der Regel 2 : 1.

§ 11 Credit-Punkte

Die Lehrveranstaltungen sind mit Credit-Punkten (CP) gemäß European Credit Transfer System ausgestattet (ECTS)²⁾ Die Bescheinigung der CP erfolgt im Regelfalle nicht nach jeder einzelnen Lehrveranstaltung, sondern nach der Abschlussprüfung für ein fachlich zusammenhängendes Modul gemäß den Anlagen 1 und 2. – Die CP sind nicht prüfungsrelevant, sondern bescheinigen nur den Abschluss der Module, d.h. eines bestimmten Umfangs an chemischer Ausbildung. Die CP dienen damit der Erleichterung eines Ortswechsels.

§ 12 Studienplan

Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf und macht Angaben folgender Art:

1. Themenkreise der Lehrveranstaltungen
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten
3. Kennzeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
4. Angabe von Eingangskennnissen, falls erforderlich
5. Angabe von verbindlichen Fristen, innerhalb derer die Praktika erfolgreich zu beenden sind.

Der Studienplan ist veränderten Bedingungen möglichst bald anzupassen.

§ 13 Fernstudium

Ein Fernstudium ist derzeit nicht möglich.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studienfächern an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 6 PO.

§ 15 Studienberatung

1. Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung im Fachbereich Chemie statt. Für Detailinformation zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen entnehme man die Namen der zuständigen Hochschullehrer dem Vorlesungsverzeichnis.
2. In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1**Module im Basis-Studium, Teil A, 1. - 4. Semester**

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit-Punkte
Allgemeine Chemie	5 SWS	12 SWS	14
Anorganische Chemie	7 SWS	24 SWS	23
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS	19
Physikalische Chemie	8 SWS	13 SWS	20
Analytische Chemie	4 SWS		6
Physik	8 SWS	4 SWS	14
Mathematik	6 SWS		11
EDV, numerische Methoden*)	2 SWS	1 SWS	5
Englisch für Chemiker*)	4 SWS		6
Toxikologie*)	1 SWS		2

Module im Basis-Studium, Teil B, 5. - 6. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit-Punkte
Technische Chemie	10 SWS	7 SWS	20
Exkursion	2 SWS		1
Rechtskunde	1 SWS		2
Anorganische Chemie	3 SWS	10 SWS	11
Organische Chemie	3 SWS	10 SWS	11
Physikalische Chemie	3 SWS	10 SWS	11
Mathematik	2 SWS		4

Gesamtzahl SWS: 180; Gesamtzahl Credit-Punkte: 180

*) oder im Teil B. - Schein erst zum B.Sc. erforderlich

Anlage 2**Anlage 2A: Module im Schwerpunkt-Fach Analytik²**

7. bis 9. Fachsemester:

Es ist ratsam, zunächst die Lehrveranstaltungen "Grundlagen der Analytik" zu absolvieren. Die Reihenfolge der übrigen Lehrveranstaltungen ist freigestellt. Das Schwerpunkt-Studium umfasst einen Pflichtbereich von 64 SWS und einen Wahlpflichtbereich von 15 SWS. Im Wahlpflichtbereich sind 6 SWS durch Vertiefungspraktika zu den im Spezialisierungs-Studium angebotenen Pflichtpraktika sowie 8 SWS in Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre (oder auf Antrag in einem anderen Fach) auszufüllen.

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit-Punkte
Grundlagen der Analytik	6 SWS	6 SWS	16
Festkörper- und Material-Analytik	8 SWS	12 SWS	21
Molekül- und Naturstoff-Analytik	8 SWS	12 SWS	22
Radioanalytik und Strahlenschutz	6 SWS	6 SWS	14
Analytisches Wahlpflicht-Praktikum		6 SWS	4
Rechtswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderes Fach (Wahlpflicht)	8 SWS		12
Kolloquium	1 SWS	1	

Gesamtzahl SWS: 79; Gesamtzahl Credit-Punkte: 90

10. Fachsemester: Anfertigung der Diplomarbeit oder Masterarbeit

² (Anmerkung: In weiteren Anlagen 2B usw. sollen zu gegebener Zeit weitere Schwerpunkt-Fächer genannt werden.)

Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften hat die nachfolgende Änderung der Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Änderung der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Änderung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung vom 20.10.1999
(Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften):**

Der Katalog der Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A gemäß Anlage 1 der Studienordnung in der Fassung vom 23.03.2001 wird erweitert um das Wahlpflichtfach "Entwicklungsökonomik".